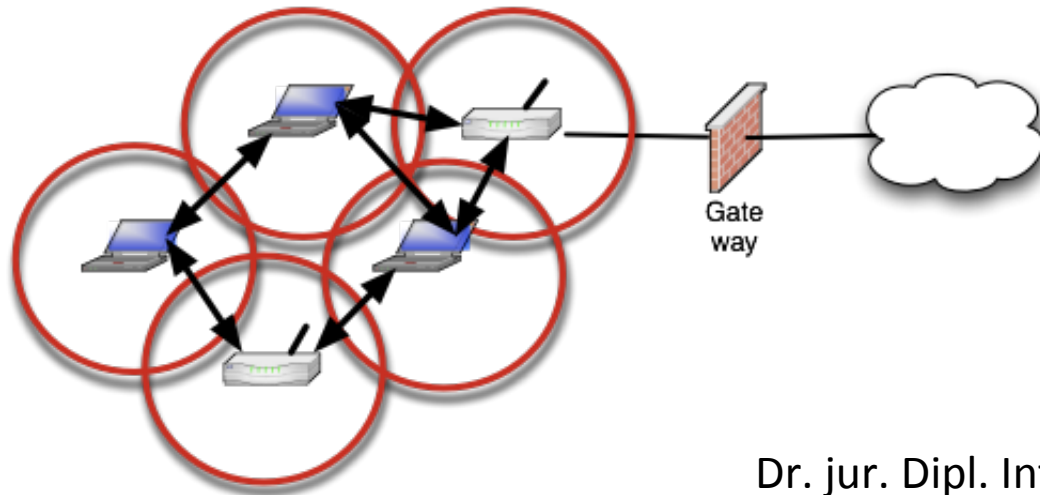


Update Recht 2013

Entwicklung des Rechts offener Netze

Wireless Community Weekend 2013, Berlin



Dr. jur. Dipl. Inf. Reto Mantz

Twitter: @offenenetze



CC-BY (DE) <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>

Übersicht

- **Einleitung**
- **Rechtsprechung**
 - Störerhaftung, Auskunft etc.
- **Aktuelle Entwicklungen**
- **Folgen für Freifunker**

Einleitung

- Zur Erinnerung
 - Abgrenzung:
 - Schadensersatz (Verschulden erforderlich)
 - Unterlassen (auch gegen den „Störer“)
 - Störer = jemand, der an Rechtsverletzung als Nicht-Verletzer mitwirkt
 - Adäquat-kausale Mitwirkung +
 - Verletzung von Prüfungs- und Überwachungspflichten (Abwägung / Einzelfall)

(P) Störerhaftung

- Anwendung der Privilegierung § 8 TMG?

§ 8 Durchleitung von Informationen

(1) [Access Provider] sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

- 1. die Übermittlung nicht veranlasst,*
- 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und*
- 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.*

...

- BGH: Keine Anwendung auf Unterlassungsansprüche
=> Keine Privilegierung für Störerhaftung
- BGH „Sommer unseres Lebens“ zu **privaten** WLAN-Anschlussinhabern: Störerhaftung (+)

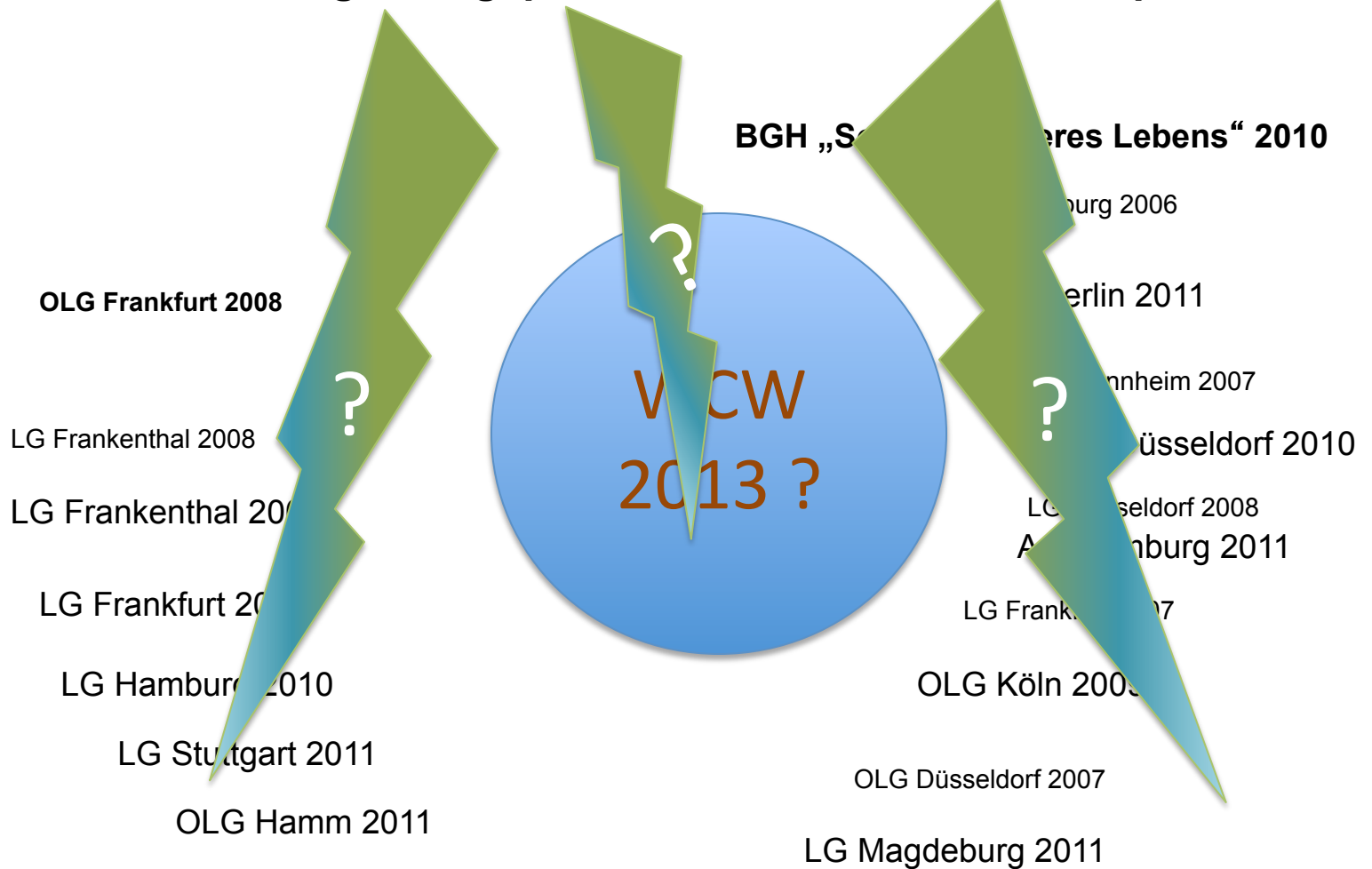
(P) Störerhaftung

- Stand WCW 2008 und 2009
 - Rechtsunsicherheit
- Stand WCW 2012 und 29C3
 - BGH „Sommer unseres Lebens“
 - Zeichen der Besserung durch
 - Gesetzesentwürfe/-initiativen der SPD, DigiGes/Die LINKE, Piraten und
 - aktuelle Rechtsprechung (EuGH Scarlet Extended, BGH Stiftparfüm) ???

EuGH „Scarlet Extended“ / „L'Oréal / eBay“

BGH „Google Blogspot“

BGH „Stiftparfüm“



Störerhaftung und Privilegierung

- BGH, Urt. v. 12.7.2012 – I ZR 18/11 – Alone in the Dark (zum Filehosting)
 - BGH hat Privilegierung ausdrücklich angesprochen, ist aber nicht ausdrücklich von seiner Auffassung abgerückt
 - Haftung / Pflicht zum Ergreifen von Maßnahmen erst ab Kenntnis (= Hinweis / Abmahnung)
- Privilegierung nach § 8 TMG hat Einfluss auf Prüfungs- und Überwachungspflichten
 - => geringere Pflichten als z.B. Host-Provider
 - OLG Brandenburg 2012:
 - *§ 8 TMG hat geringere Anforderungen als § 10 TMG (=Host Provider). Die stärkere Privilegierung des Access Providers ist Ausdruck des gesetzlich gewollten Haftungsgefüges)*

Belehrungspflichten

- BGH, Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12 – Morpheus
 - Bei 13-jährigem Kind reicht Belehrung, dass kein Filesharing
 - Darüber hinaus keine Pflicht, Firewall zu installieren
- OLG Frankfurt, Urt. v. 22.3.2013 - 11 W 8/13
 - Den Ehegatten muss der Anschlussinhaber nur bei konkreten Anhaltspunkten hinweisen/unterweisen
- Folge: Splash-Screen mit Belehrung hilfreich

Keine Pflicht zur Identifizierung

- LG München, 12.1.2012 – 17 HK O 1398/11:
 - *Eine Verpflichtung, die Nutzer vor Zugang zum Internet zu identifizieren und deren Verkehrsdaten während der Nutzung zu speichern ... besteht aus keinem Rechtsgrund.*
- Keine Identifizierungspflicht

Sekundäre Darlegungslast

- Zur Erinnerung:
 - Sekundäre Darlegungslast => Pflicht des beklagten Anschlussinhabers, Vortrag des Klägers (IP-Adresse = Anschlussinhaber) zu erschüttern
 - LG München I, Urt. v. 22.3.2013
 - Anschlussinhaber ohne internetfähiges Gerät
 - *Ein Anschlussinhaber muss im Rahmen der sekundären Darlegungslast die vorgebrachten Tatsachen nicht beweisen, um die tatsächliche Vermutung dafür, dass er für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, zu entkräften. ... Eine Umkehr der Beweislast ist mit der sekundären Darlegungslast ebenso wenig verbunden wie eine über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Kläger alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen.*
- => Anschlussinhaber muss substantiiert darlegen, dass er es nicht gewesen sein kann (Urlaub, Arbeit). Er muss das aber nicht beweisen. Er muss auch nicht den „eigentlichen Täter“ benennen.

Sekundäre Darlegungslast

- LG Frankfurt, Beschl. v. 4.10.2012 - 2-3 O 152/12
 - Prozessuale Wahrheitspflicht nach § 138 ZPO geht nicht so weit, dass sich Anschlussinhaber selbst belasten muss.
 - Aber: § 138 Abs. 1 ZPO: Man darf nicht wahrheitswidrig vortragen.

Auskunftsanspruch § 101 UrhG

- BGH „Alles kann besser werden“
 - § 101 Abs. 2 UrhG sieht nicht vor, dass Rechtsverletzung „in gewerblichem Ausmaß“ vorliegt
 - => typischer Fall: Filesharing: Access Provider muss Auskunft auch bei nur einem Song geben
- Wer IP-Adressen hat, muss sie auch herausgeben

Keine Pflicht zur Speicherung von IP-Adressen

- OLG Düsseldorf, Beschluss v. 7.3.2013 - I-20 W121/12 (absolut h.M.):
 - *Gegen einen Access Provider besteht kein Anspruch auf Sicherung (Erhebung und Speicherung) der im System für die Dauer der Verbindung vorhandenen IP-Adressen („Speicherung auf Zuruf“).*
- => Access Provider, der IP-Adressen nicht über die Verbindungsdauer hinaus vorhält, muss auch auf Hinweis hin IP-Adressen nicht speichern.

BGH: Internet = Lebensgrundlage

- BGH, Urt. v. 24.1.2013 – III ZR 98/12:
 - *Die Nutzbarkeit des Internets ist ein Wirtschaftsgut, dessen ständige Verfügbarkeit ... auch im privaten Bereich für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung ist und bei dem sich eine Funktionsstörung als solche auf die materiale Grundlage der Lebenshaltung signifikant auswirkt.*
 - => Internetzugang ist wichtig – Abwägung im Rahmen der Störerhaftung

Übersicht

- Einleitung
- Rechtsprechung
- Aktuelle Entwicklungen
- Folgen für Freifunker

Aktuelle Entwicklungen

- Bundesratsinitiative der SPD: In Bundestagsausschüsse verwiesen (Plenarprotokoll 17/201 v. 25.10.2012, 24494 ff.):
 - Andreas G. Lämmel (CDU/CSU): „... wird aber das Potenzial des offenen WLAN überschätzt ...“
- Kommenden Montag Sitzung im Bundestags-Unterausschuss Neue Medien aufgrund SPD-Initiative und Gesetzesentwurf des DigiGes e.V./Die LINKE

SPD-Regierungsprogramm 2013-2017:

- *Wir wollen dafür sorgen, dass in öffentlichen Räumen ein Zugang zum WLAN ermöglicht wird. Die SPD wird sich für eine Änderung der WLAN-Betreiberhaftung einsetzen, um mehr Rechtssicherheit für die Anbieter zu schaffen*



Aktuelle Entwicklungen

- Berliner Senat möchte (wieder) Öffentliches WLAN
 - Interessenbekundungsverfahren läuft
 - Unterschiedliche (insb. wirtschaftliche) Interessen
 - Senat soll jetzt „Leitplanken“ für den Dienst vorgeben
 - Noch nichts entschieden
 - #wirwerdensehen

Übersicht

- Einleitung
- Aktuelle Entwicklungen
- Rechtsprechung
- Folgen für Freifunker

Folgen für Freifunk?

- Folgende Maßnahmen möglich / empfehlenswert
 - **Belehrung (Splash-Screen) !!**
 - Blocken typischer Ports
 - ZAPP-Skript (?)
 - Anmeldung bei Bundesnetzagentur nach § 6 TKG (Formular bei Bundesnetzagentur)
 - Erfahrungen?
 - Dokumentation (mit Datum), z.B. Screenshots



Fragen ?

Danke für die Aufmerksamkeit ...

<http://www.offenenetze.de>

Nachweise:

Twitter: @offenenetze

- Freifunk-Logo: <https://freifunk.net/downloads>
- Logo SPD: Wikimedia Commons, https://en.wikipedia.org/wiki/File:SPD_logo.svg
- Logo Digitale Gesellschaft: Digitale Gesellschaft e.V., <http://digitalegesellschaft.de>,
CC-BY-SA DE 3.0
- Logo DIE LINKE: <https://www.die-linke.de/index.php?id=421>



CC-BY (DE) <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>